

**Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999,
in der Fassung der 27. Änderung vom 12.12.2023
(in Kraft getreten am 01.01.2024)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Mettmann erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.

(2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll- behältergröße	Leerungshäufig- keit	Abfallgebühr/ Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	112,20 €	111,60 €
60 Liter	14-täglich	168,24 €	167,40 €
80 Liter	14-täglich	224,40 €	223,20 €
120 Liter	14-täglich	336,48 €	334,80 €
240 Liter	14-täglich	673,08 €	669,60 €

Abfallgebührensatzung

Restmüll- behältergröße	Leerungshäufig- keit	Abfallgebühr/ Jahr	Gebühr bisher
660 Liter	14-täglich	1.192,20 €	1.190,52 €
770 Liter	14-täglich	1.390,92 €	1.388,88 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.986,96 €	1.984,08 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.973,92 €	3.968,28 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	7.947,96 €	7.936,44 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	993,48 €	992,04 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen. Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen. Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.

(6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 19,20 € pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Verminderung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.

(2) Bei Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer die Gebühr für Restmüllsäcke bis zum Ende des laufenden Jahres, für Abfallbehälter bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Daneben haftet auch der neue Eigentümer.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Die Gebühr ist entweder einmalig bis zum 01.07. eines jeden Jahres oder in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 6

Sondergebühr für die Entsorgung von Bauschutt, Bauholz und Baumischabfällen

(1) Für die Entsorgung von Bauschutt, Bauholz und Baumischabfällen werden Sondergebühren erhoben. Für die Entsorgung von Bauschutt beträgt sie 1,00 € für ein Volumen bis zu 10 Liter. Für die Entsorgung von Bauholz und Baumischabfällen beträgt sie jeweils 2,00 € für ein Volumen bis zu 10 Liter. Für größere Mengen vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend.

(2) Die Gebühren sind an den Annahmestellen für Bauschutt, Bauholz und Baumischabfällen zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 7

Sondergebühr für die Annahme von Sperrmüll zur Beseitigung auf dem Recyclinghof der Stadt Mettmann

(1) Für die Annahme von Sperrmüll zur Beseitigung (brennbarer Sperrmüll) auf dem Recyclinghof wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 1,00 € für ein Volumen bis zu 10 Liter. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle für Sperrmüll zur Beseitigung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 8

Sondergebühr für die Annahme von Grünabfällen an den von der Stadt Mettmann betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle

(1) Für die Annahme von Grünabfällen an den von der Stadt Mettmann betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle in einem Volumen bis zu 1 Kubikmeter wird keine Sondergebühr erhoben.

(2) Für die Annahme von Grünabfällen an den von der Stadt Mettmann betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle in einer Menge, die 1 Kubikmeter übersteigt, wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 10,00 € für ein Volumen bis zu 1 Kubikmeter. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(3) Die Gebühr ist an den von der Stadt Mettmann betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 9

Sondergebühr für den Sperrmüll-Schnellservice

(1) Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr in einem Volumen bis zu 3 Kubikmeter je Abholung und Haushalt wird keine Sondergebühr erhoben.

(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung des Sperrmülls innerhalb von 5 Werktagen nach Anmeldung) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 30,00 € je Abholung. Die Gebühr ist in Vorkasse zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 10

Sondergebühr für die Abholung von sperrigen Grünabfällen

(1) Für die Abholung von sperrigen Grünabfällen in einer Menge bis zu 3 Kubikmeter wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 25,00 € je Abholung. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 11

Sondergebühr für den Vollservice für Abfallbehälter

(1) Für den Transport der Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 1.100 Liter vom Standplatz zum Abholort und zurück durch das Personal der Abfallentsorgung (Vollservice für Abfallbehälter) wird eine Sondergebühr erhoben. Die jährliche Sondergebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung der Abfallbehälter 260,00 € je Abfallbehälter. Bei wöchentlich mehrmaliger Leerung der Abfallbehälter erhöht sich der Gebührenbetrag, bei 14-täglicher und 4-wöchentlicher Abfuhr verringert sich der Gebührenbetrag entsprechend.

(2) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 12

Sondergebühr für den Containerdienst

(1) Für die Gestellung der Abfallbehälter im Rahmen des Containerdienstes der Stadt Mettmann und außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Grünabfälle, Restmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Stammholz, Bauschutt, Baumischabfälle, Erdaushub und andere Abfälle zur Beseitigung/Verwertung sowie den Transport und die Entsorgung dieser Abfälle wird eine Sondergebühr erhoben. Die wöchentliche Gebühr für die Abfallbehälter im Rahmen des Containerdienstes beträgt bei Gestellung von

1 Stück 1,1 cbm Umleerbehälter	90,00 €
1 Stück 10,0 cbm Container	100,00 €
1 Stück 15,0 cbm Container	110,00 €
1 Stück 20,0 cbm Container	130,00 €
1 Stück 30,0 cbm Container	150,00 €

zuzüglich der jeweils gültigen Entsorgungskosten der vom Kreis Mettmann für die Annahme dieser Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlagen.

(2) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 13

Sondergebühr für die Gestellung von Abfallbehältern und Sonderleerungen sowie für Zusatzleerungen und Zusatzleistungen

(1) Für die Gestellung und die Sonderleerung von Abfallbehältern mit einem Behältervolumen von 1.100 Liter außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Abfälle wie gemischte Siedlungsabfälle, Restmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Grünabfälle und andere Abfälle zur Beseitigung/Verwertung sowie den Transport und die Entsorgung dieser Abfälle wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 90,00 € je bereitgestelltem Abfallbehälter inklusive einmaliger Leerung.

Abfallgebührensatzung

(2) Für Zusatzleerungen von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen in Höhe von 1.100 Liter für Restmüll, Altpapier und andere Wertstoffe werden Sondergebühren nach den Absätzen 3 – 5 erhoben.

(3) Die Sondergebühr für eine zusätzliche Leerung eines Abfallbehälters für Restmüll bzw. für die Leerung eines überfüllten oder zu schweren Abfallbehälters für Restmüll gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Mettmann beträgt 1/52 der Jahresgebühr nach § 2 Abs. 2 je Leerung und Abfallbehälter.

(4) Die Sondergebühr für eine (zusätzliche) Leerung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung wie Altpapier, Leichtverpackungen und andere Wertstoffe beträgt 1/52 der Jahresgebühr nach § 2 Abs.2 je Leerung und Abfallbehälter.

(5) Die Sondergebühr für eine zusätzliche Leerung eines Abfallbehälters für Altpapier über den 4-wöchentlichen Turnus hinaus beträgt 15,00 € je Leerung und Abfallbehälter.

(6) Die Gebühren nach den Absätzen 1 - 5 sind nach Berechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung zu begleichen. Für die Berechnung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mettmann in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

§ 14

Sondergebühr für die Entsorgung von Pkw-Altreifen

(1) Für die Entsorgung von Pkw-Altreifen wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 4,00 € je Pkw-Altreifen. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle für Pkw-Altreifen zu entrichten.

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 15

Sondergebühr für die Entsorgung von Laubsäcken

(1) Für die Entsorgung der Laubsäcke wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 1,00 € je Laubsack. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Die Gebühr ist an den von der Stadt Mettmann betriebenen Ausgabestellen von Laubsäcken zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

§ 16

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl.I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV NW S. 47) in der jeweils gültigen Fassung. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.